

chen und Landen / sich eine Pest erzeugt / sonderbahre fleis-
 sige Obacht auff die Zureisende haben / und erstlich alle
 Orth / so viel ihnen wissend / wo sich die Contagion ver-
 mercken last / auffabsonderliche Zaffeln auffschreiben / und
 dieselbe bey den Thoren oder Schrancken (mit welchen
 jeder Obrigkeit ihre Märckt / Dörffer und Flecken / fleis-
 sig zu verwahren obliegt) oder andern gelegenen
 sichtbahren Orthen / anschlagen und dergleichen Orth
 bandiren / Wachten darzu vorordnen / die Frembd-An-
 kommende durch gewisse hierzu bestellte Persohnen ernst-
 lich examinieren / niemand von inficirten oder verdächti-
 gen Orthen kommenden / durchpassiren / sondern zu der ge-
 wöhnlichen *Contumaciam* oder *Quarentenam*, welche sie
 vierzig Tag lang aussen der Oesterreichischen Gränzen
 machen sollen / weisen lassen / und ihnen ehender / als / biß
 solche verstrichen / durchzukommen nicht verstaten / es sey
 dann / daß sie glaubwürdige Urfund vorbringen / daß
 sie von vierzig Tagen her an gesunden und unverdächti-
 gen Orthen gewesen: Wann aber an solchen vierzig Tä-
 gen noch was abgienge / sollen dieselben wiederumb zurück
 und dahin gewiesen werden / daß sie an einen sichern und
 gesunden Orth die vierzig Tag völlig ersträcken / sie Obrig-
 keiten Urfahrhern / Rauth- und Ambtleuth / sollen auch
 jedesmahl / wann sie von ein: oder anderm Orth / alwo sich
 die Infection erzeugt / gewisse Nachrichtung bekomen / sol-
 che Orth Unserer R: D: Regierung anzeigen / und allen
 möglichen Fleiß vorkehren / die R: D: Länder vor solcher
 abscheu-

103

abscheu-